



Meldereglement

SDX Trading AG

vom 26. Mai 2021

Datum des Inkrafttretens: 15. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
1	Zweck und Geltungsbereich.....	4
2	Registrierung	4
3	Gebühren	4
II.	Trade Reports	5
4	Meldepflicht	5
5	Entgegennahme von Trade Reports	5
5.1	Inhalt.....	5
5.2	Fristen für Meldungen.....	5
5.3	Stornierung	6
III.	Transaction Reports.....	6
6	Meldepflicht	6
7	Entgegennahme von Transaction Reports	6
7.1	Inhalt.....	6
7.2	Transaction Report Format.....	7
7.3	Frist.....	7
7.4	Stornierung von Transaction Reports.....	7
IV.	Schlussbestimmungen.....	7
8	Notsituationen.....	7
9	Inspektionsrecht	8
10	Änderung des Reglements	8
11	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
12	Inkrafttreten	8
	Anhang A – Präzisierende Ausnahmen von der Meldepflicht.....	9

Anhang B – Verzögerte Publikation	10
---	----

Die Meldestelle von SDX Trading AG (im folgenden «Meldestelle») erlässt gestützt auf Art. 5 FinfraV-FINMA das vorliegende Reglement der Meldestelle SDX Trading AG (im folgenden «Meldereglement»):

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Zweck und Geltungsbereich

¹ An einem Handelsplatz zugelassene Teilnehmer und übrige in- und ausländische Wertpapierhäuser (zusammen im folgenden «Meldepflichtige») sind nach Massgabe von Art. 39 FinfraG i.V.m. Art. 37 FinfraV und Art. 51 FINIG i.V.m. Art. 75 FINIV, Art. 2-5 FinfraV-FINMA und FINMA-Rundschreiben 2018/2 «Meldepflicht Effektingeschäfte» verpflichtet, die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten.

² Meldepflichtig gemäss Art. 37 FinfraV und Art. 75 FINIV sind Abschlüsse in Effekten¹, welche an einem Schweizer Handelsplatz zu Handel zugelassen sind, bzw. aus solchen Effekten abgeleitet sind.

³ Das FINMA-Rundschreiben 2018/2 interpretiert und präzisiert insbesondere Begriffe, Grundsätze der Meldepflicht, meldepflichtige Abschlüsse sowie die Prinzipien zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.

⁴ Die Meldestelle nimmt als Meldestelle von SDX Trading AG i.S.v. Art. 5 Abs. 4 FinfraV-FINMA Meldungen zu Abschlüssen in an SDX Trading AG zum Handel zugelassenen Effekten oder davon abgeleiteten Effekten entgegen und verarbeitet diese.

⁵ Die Erfüllung der Meldepflicht ist Sache des Meldepflichtigen.

⁶ Dieses Meldereglement regelt die Modalitäten zur Erfüllung der Meldepflicht in den folgenden Kapiteln:

- a) Allgemeine Bestimmungen (Kapitel I);
- b) Trade Reports (Kapitel II);
- c) Transaction Reports (Kapitel III);
- d) Schlussbestimmungen (Kapitel IV).

2 Registrierung

Meldepflichtige sind verpflichtet, sich bei der Meldestelle registrieren zu lassen, um Meldungen absetzen zu können. Sie erhalten eine Registrierungsnummer. Teilnehmer von SDX Trading AG gelten automatisch als registriert.

3 Gebühren

¹ Die Meldestelle kann für die Entgegennahme und Verarbeitung von Meldungen Gebühren erheben.

² Die Meldestelle kann Gebühren für die Stornierung von Meldungen erheben.

¹ Der Begriff «Effekte» im Meldereglement umfasst auch Derivate.

³ Die Gebühren sind in der Gebührenordnung zum Meldereglement SDX Trading AG festgelegt.

II. Trade Reports

4 Meldepflicht

¹ Meldepflichtige sind im Rahmen von Art. 39 FinfraG verpflichtet, die für die Nachhandelstransparenz erforderlichen Meldungen gemäss Art. 29 Abs. 2 FinfraG zu erstatten.

² Die an SDX Trading AG zugelassenen Teilnehmer haben für Abschlüsse Trade Reports gemäss diesem Reglement abzusetzen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Abschluss ausserhalb SDX Trading AG (off exchange) und
- Abschluss in Effekten, die an SDX Trading AG zum Handel zugelassen sind.

³ Angaben aus diesen Meldungen (Preis, Volumen und Zeitpunkt des Abschlusses) werden im Rahmen der Erfüllung der Nachhandelstransparenzpflicht von SDX Trading AG publiziert.

5 Entgegennahme von Trade Reports

5.1 Inhalt

Trade Reports enthalten mindestens die folgenden Angaben:

- a) Bezeichnung des Meldepflichtigen;
- b) Bezeichnung der Geschäftsart (Kauf oder Verkauf);
- c) Genaue Bezeichnung der umgesetzten Effekten (ISIN);
- d) Volumen der Ausführung (für Anleihen in Nominal, für übrige Effekte in Nominal oder in Stückzahl);
- e) Kurs der Ausführung bzw. am Markt erzielter Preis ohne Kommission und Gebühr (inkl. Angabe der Währung);
- f) Zeitpunkt der Ausführung (Datum und Zeit);
- g) Angabe, ob es sich um ein Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) oder um ein Kundengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf Rechnung des Kunden) handelt;
- h) Bezeichnung der Gegenpartei;
- i) Bezeichnung des Handelsplatzes, an dem die Effekte gehandelt wurde, oder die Angabe, dass der Abschluss ausserhalb eines Handelsplatzes erfolgte

5.2 Fristen für Meldungen

¹ Trade Reports für Abschlüsse während der Handelszeit an SDX Trading AG sind der Meldestelle umgehend zu melden, Aktien, Anrechte und Optionen spätestens aber innerhalb von 1 Minute und Anleihen spätestens innerhalb von 15 Minuten ab Zustandekommen des Abschlusses.

² Sind die Voraussetzungen für eine verzögerte Publikation gemäss Anhang B gegeben, kann eine Verzögerung der Publikation durch die Börse beantragt werden.

³ Trade Reports für Abschlüsse ausserhalb der Handelszeit an SDX Trading AG sind bis spätestens vor Handelseröffnung des dem Abschluss nachfolgenden Börsentages zu melden.

5.3 Stornierung

¹ Auf Antrag der am Trade Report beteiligten Parteien können Trade Reports storniert werden. Bei fehlerhaften Trade Reports (Abweichungen von Angaben gemäss Ziff. 5.1) sind die Meldepflichtigen verpflichtet, die Stornierung des Trade Reports zu beantragen.

² Die Stornierung muss bis spätestens dem dem Abschluss nachfolgenden Börsentag erfolgen.

³ Storniert die Meldestelle eine Meldung auf Antrag der Meldepflichtigen, wird die Aufhebung publiziert.

III. Transaction Reports

6 Meldepflicht

¹ Meldepflichtige sind verpflichtet, für meldepflichtige Abschlüsse in an der SDX Trading AG zum Handel zugelassenen inländischen Effekten einen Transaction Report bei der Meldestelle zu erstatten. Dies gilt ferner für Abschlüsse in ausländischen Effekten, die an der SDX Trading AG zum Handel zugelassen sind:

- sofern der Abschluss an der SDX Trading AG oder
- ausserhalb eines von der FINMA anerkannten ausländischen Handelsplatzes erfolgt.

² Die Meldepflicht nach Abs. 1 gilt auch für meldepflichtige Abschlüsse in Effekten, die aus an der SDX Trading AG zum Handel zugelassenen Effekten abgeleitet sind.

³ Jede Auftragsweitergabe in an der SDX Trading AG zum Handel zugelassenen Effekten oder Effekten, die aus an der SDX Trading AG zum Handel zugelassenen Effekten abgeleitet sind, die letztlich zu einem Abschluss führt, ist von jedem Meldepflichtigen in der Transaktionskette der Meldestelle als Transaction Report zu melden.

⁴ Ausnahmen von der Meldepflicht nach Art. 39 FinfraG ergeben sich aus Art. 37 Abs. 4 FinfraV, FINMA-Rundschreiben 2018/2 und Anhang A dieses Meldereglements.

⁵ Der Transaction Report dient der Erfüllung regulatorischer Anforderungen der Meldepflichtigen und wird nicht publiziert.

7 Entgegennahme von Transaction Reports

7.1 Inhalt

Transaction Reports im Schweizer Format enthalten mindestens die folgenden Angaben:

- a) Bezeichnung des Meldepflichtigen;
- b) Bezeichnung der Geschäftsart (Kauf oder Verkauf);
- c) Genaue Bezeichnung der umgesetzten Effekten (im Sinne von Art. 2 lit. b i.V.m. lit. c FinfraG) (Attribute wie ISIN bzw. CFI);
- d) Volumen der Ausführung (für Anleihen in Nominal, für übrige Effekte in Nominal oder in Stückzahl);

- e) Kurs der Ausführung bzw. am Markt erzielter Preis ohne Kommission und Gebühr (inkl. Angabe der Währung);
- f) Zeitpunkt der Ausführung resp. bei Auftragsweitergabe der Zeitpunkt der Erfüllung des Auftrages (Datum und Zeit);
- g) Valutadatum (entspricht dem Datum, an dem Effekten nach Abschluss übertragen und bezahlt werden);
- h) Angabe, ob es sich um ein Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) oder um ein Kundengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf Rechnung des Kunden) handelt;
- i) Bezeichnung der Gegenpartei oder bei Auftragsweitergaben: Bezeichnung desjenigen, welchem der Auftrag weitergegeben wurde;
- j) Bezeichnung des Handelsplatzes, an dem die Effekte gehandelt wurde, oder die Angabe, dass der Abschluss ausserhalb eines Handelsplatzes erfolgte;
- k) die Angaben zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten oder bei Auftragsweitergaben: Bezeichnung desjenigen, welcher den Auftrag weitergegeben hat;
- l) Transaktionsidentifikationscode (Trade ID).

7.2 Transaction Report Format

¹ Die Meldestelle akzeptiert vollständige Transaction Reports im Schweizer Format gemäss dem FINMA-Rundschreiben 2018/2.

² Die Meldestelle akzeptiert vollständige Transaction Reports im Format der Europäischen Union, wie sie in den technischen Ausführungen (RTS 22) zu Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung EU Nr. 648/2012 (MiFIR) spezifiziert sind.

³ Technische Einzelheiten werden in den technischen Spezifikationen von SDX Trading AG geregelt.

7.3 Frist

Transaction Reports sind bis spätestens vor Handelsschluss des dem Abschluss nachfolgenden Börsentages abzusetzen.

7.4 Stornierung von Transaction Reports

¹ Der Meldepflichtige kann einen Transaction Report bis spätestens vor Ende des fünften Börsentages nach Absetzen des Transaction Reports löschen und innert derselben Frist einen neuen Transaction Report bei der Meldestelle absetzen.

² Fehlerhafte Transaction Reports müssen zur Berichtigung vom Meldepflichtigen selbst gelöscht und gegebenenfalls neu abgesetzt werden.

IV. Schlussbestimmungen

8 Notsituationen

¹ Der Meldepflichtige informiert die Meldestelle beim Vorliegen einer Notsituation (Ausfall des Melde- oder des Zugangssystems, höhere Gewalt) umgehend.

² Notsituationen entbinden grundsätzlich nicht von der Meldepflicht.

9 Inspektionsrecht

Die Meldestelle hat das Recht, die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Bestimmungen jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Der Meldepflichtige ist verpflichtet, der die Inspektion durchführende Stelle Einsicht in Unterlagen zu gewähren und jene Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung der Inspektion notwendig sind. Die Meldestelle kann die mit der Inspektion verbundenen Kosten dem Meldepflichtigen in Rechnung stellen. Die Meldestelle kann die FINMA informieren oder beiziehen.

10 Änderung des Reglements

Die Meldestelle kann das Reglement mit der Bewilligung der FINMA abändern. Die Änderungen werden den Meldepflichtigen vor Inkrafttreten auf der Webseite von SDX Trading AG mitgeteilt.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand gilt Zürich, Schweiz.

² Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und englischen Fassung des Meldereglements ist allein die deutsche Fassung massgeblich.

12 Inkrafttreten

Das von der Geschäftsleitung SIX Exchange Regulation AG am 26. Mai 2021 erlassene und von der FINMA am 9. September 2021 genehmigte Reglement der Meldestelle tritt am 15. Oktober 2021 in Kraft.

Anhang A – Präzisierende Ausnahmen von der Meldepflicht

1. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Auftragsweitergaben in ausländischen Effekten, die an der SDX Trading AG zum Handel zugelassen sind, soweit sie an einem anerkannten ausländischen Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen organisierten Handelssystem (OHS) getätigt werden (Präzisierung zum FINMA-Rundschreiben 2018/2, Rz. 24).
2. Ferner sind Remote Member von der Meldepflicht ausgenommen (Präzisierung zum FINMA-Rundschreiben 2018/2, Rz. 25, 1. Satz):
 - a) Bei Abschlüssen im Ausland zwischen zwei Remote Membern der SDX Trading AG in ausländischen Effekten – ausserhalb eines Handelsplatzes; oder – an einem von der FINMA nicht anerkannten Handelsplatz; oder – an einem organisierten Handelssystem (Organised Trading Facility/Systematic Internaliser);
 - b) Bei Abschlüssen im Ausland zwischen einem Remote Member der SDX Trading AG und einer meldepflichtigen Schweizer Gegenpartei in ausländischen Effekten (Schweizer Gegenpartei bleibt meldepflichtig) – an einem von der FINMA nicht anerkannten Handelsplatz; oder – an einem organisierten Handelssystem (Organised Trading Facility/Systematic Internaliser).

Anhang B – Verzögerte Publikation

1 Aktienmarkt

Die Börse publiziert Abschlüsse ausserhalb des Handelsplatzes:

- umgehend nachdem die Teilnehmer den Abschluss gemeldet haben; oder
- verzögert, wenn die Teilnehmer eine verzögerte Publikation beantragt haben.

Eine verzögerte Publikation kann beantragt werden, wenn folgende Bestimmungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Abschluss erfolgt ausserhalb des Handelsplatzes;
- b) das erforderliche Mindestvolumen des Abschlusses entspricht dem durchschnittlichen Tagesumsatz (DTU) der entsprechenden Effekte.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die verzögerte Publikation als Funktion des DTU.

Durchschnittlicher (DTU) in CHF	Tagesumsatz	Erforderliches des Abschlusses, welches für eine verzögerte Publikation qualifiziert	Mindestvolumen	Zeitpunkt der Publikation nach der Transaktion
≥ 50'000		10'000		60 Minuten
		30'000		Am Ende des Handelstages
< 50'000		5'000		60 Minuten
		15'000		Am Ende des Handelstages

Die Börse publiziert den massgebenden DTU pro Effekte zusammen mit den Stammdaten und auf der Webseite der Börse: www.sdx.com

2 Anleihenmarkt

Die Börse publiziert Abschlüsse ausserhalb des Handelsplatzes:

- umgehend nachdem die Teilnehmer den Abschluss gemeldet haben ; oder
- verzögert, wenn die Teilnehmer eine verzögerte Publikation beantragt haben.

Eine verzögerte Publikation kann beantragt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

2.1 Illiquide Effekten

Der Teilnehmer kann eine Verzögerung der Publikation bis zum nächsten Handelstag um 7:00 Uhr CET beantragen, wenn folgende Bestimmungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Abschluss erfolgt ausserhalb des Handelsplatzes; und
- b) für die Effekte besteht kein liquider Markt.

Es besteht für eine Effekte kein liquider Markt, wenn die nachfolgenden Kriterien nicht kumulativ erfüllt sind:

Durchschnittlicher Nominalwert der Abschlüsse pro Handelstag während eines Kalenderjahres	< CHF 100'000 resp. dem äquivalenten Betrag für Effekten in einer ausländischen Nominalwährung.
Durchschnittliche Anzahl Abschlüsse pro Handelstag während eines Kalenderjahres	< 15
Durchschnittliche Anzahl Handelstage an denen gehandelt wurde während eines Kalenderjahres	< 80%
Emissionsgrösse während eines Kalenderjahres	a) für Staatsanleihen < CHF 1 Milliarde resp. dem äquivalenten Betrag für Effekten in einer ausländischen Nominalwährung; oder b) für andere Anleihen < CHF 500 Millionen resp. dem äquivalenten Betrag für Effekten in einer ausländischen Nominalwährung.

Für neu ausgegebene Effekten, auf welchen keine Daten über drei Monate vorhanden sind, besteht kein liquider Markt, wenn die Emissionsgrösse für Staatsanleihen kleiner als CHF 1 Milliarde und für andere Anleihen kleiner als CHF 500 Millionen (resp. dem äquivalenten Betrag für Effekten in einer ausländischen Nominalwährung) ist.

Die Börse publiziert die Liquiditätsangabe pro Effekte zusammen mit den Stammdaten.

2.2. Abschlüsse mit grossen Volumen (LIS Threshold)

Der Teilnehmer kann die verzögerte Publikation beantragen, wenn folgende Bestimmungen kumulativ erfüllt sind:

- a) der Abschluss erfolgt ausserhalb des Handelsplatzes;
- b) für die Effekte besteht ein liquider Markt;
- c) das erforderliche Mindestvolumen des Abschlusses entspricht dem Wert für Abschlüsse mit grossem Volumen (LIS Threshold) der entsprechenden Effekte.

Das erforderliche Mindestvolumen des Abschlusses für Abschlüsse mit grossem Volumen (LIS Threshold) entspricht dem 90. Perzentil des Handelsumsatzes an der Börse der entsprechenden liquiden Effekte während eines Kalenderjahres und ist jeweils auf die nächsten CHF 100'000 abgerundet.

Die Börse publiziert den Wert für Abschlüsse mit grossem Volumen (LIS Threshold) pro Effekte in den Stammdaten.